# Gemeinde Weilerswist

53. Änderung des Flächennutzungsplans

## Begründung

Entwurf gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

August 2023

**Bearbeitung:**

H+B Stadtplanung

H+B Stadtplanung Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner
Kunibertskloster 7-9 . 50668 Köln
Tel. 0221 .95268633 | Fax 89994132 | Mail post@hb-stadtplanung.de

Projektbearbeitung:
Dieter Beele . Dipl.- Ing. Stadtplaner . AKNW
Aliona Zirnova . M. Sc. Raumplanung

16. August 2023

# INHALT

1 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG ..... 4
2 VERFAHRENSABLAUF ..... 4
3 LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES ..... 5
4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND BESTEHENDES PLANUNGS- UND FACHRECHT ..... 5
4.1 Landes- und Regionalplanung ..... 5
4.2 Flächennutzungsplan ..... 6
4.3 Natur- und Landschaftsschutz ..... 6
4.4 Wasserschutz ..... 6
4.5 Bestehendes Planungsrecht ..... 6
5 GEPLANTE ÄNDERUNG ..... 7
5.1 Ziel und Zweck der Änderung ..... 7
5.2 Planinhalte ..... 7
6 ERSCHLIEßUNG ..... 7
7 SCHMUTZ- UND NIEDERSCHLAGSWASSER ..... 8
8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG ..... 8
8.1 Schall ..... 8
8.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ..... 9
8.3 Artenschutz ..... 10
8.4 Umweltprüfung ..... 10
9 UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A BAUGB ..... 10
9.1 Zusammenfassung ..... 10
9.2 Grundlagen der Umweltprüfung ..... 11
9.3 Vorhabenbeschreibung ..... 12
9.4 Planungsrelevante Vorgaben und Umweltschutzziele ..... 12
9.5 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes ..... 15
9.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ..... 21
9.7 Planungsalternativen ..... 21
9.8 Prognose über die planbedingte Entwicklung des Umweltzustandes ..... 22
9.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ..... 29
9.10 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen ..... 29
9.11 Weitere Angaben zur Umweltprüfung ..... 30
10 QUELLENVERZEICHNIS ..... 31

## 1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Mit der Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans soll auf der ca. 3,2 ha großen Fläche die planungsrechtliche Voraussetzung für eine notwendige Betriebserweiterung des im Norden angrenzenden Gewerbebetriebes geschaffen werden. Aus Gründen der Betriebserhaltung bzw. -erweiterung benötigt die Firma Brock weitere Gewerbeflächen.

Bei dem Betrieb handelt es sich um eine Unternehmensgruppe aus dem Bereich CAR – Fashion, Reifen - und Felgenhandel. Auf der Grundlage der 32. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim" hat die Firma im Norden des Betriebsgrundstücks bereits ein Verwaltungsgebäude sowie mehrere Lagerhallen errichtet. Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 ist in Richtung Süden und Osten eine Erweiterungsfläche für den Betrieb gesichert worden. Die bisher ausgewiesenen Flächen sind bereits vollständig bebaut bzw. befinden sich im Bau. Im Rahmen der Fortschreibung der Projektentwicklung wurde das betriebliche Erfordernis für eine weitere bauliche Entwicklung in südlicher Richtung festgestellt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Betriebserweiterung des Gewerbebetriebes ist auf dieser Fläche derzeit nicht zulässig. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten baulichen Erweiterungen sollen im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 geschaffen werden.

## 2 Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat ein seiner Sitzung am 10.06.2021 der Einleitung des Aufstellungsverfahrens der 53. Flächennutzungsplanänderung in der Ortschaft Ottenheim im Bereich der Schleidener Straße zugestimmt.

Als nächster Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 31.08.2022 bis einschließlich 30.09.2022 durchgeführt. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Die Öffentlichkeit bekam Gelegenheit mündlich oder schriftlich ihre Anregungen zur Planung vorzutragen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden auch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 05.09.2022 bis einschließlich 01.10.2022 frühzeitig über die Planung informiert und konnten sich in Form von Stellungnahmen zur Planung äußern.

An die frühzeitigen Beteiligungen schließt sich nach Entwicklung eines konkreten Planentwurfs mit Begründung sowie aller notwendigen Anlagen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an. Hier sind die Pläne mit Begründung, Umweltbericht, den notwendigen Gutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mindestens für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Hierüber sind gemäß § 4 Abs. 2

BauGB auch die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu informieren, die innerhalb eines Monats ebenfalls eine Stellungnahme abgeben können. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung gefasst.

Wenn die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen zu keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung führen, kann der Rat der Gemeinde Weilerswist die Flächennutzungsplanänderung beschließen und der Regionalplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

## 3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Ottenheim in der Gemarkung Ottenheim, Flur 8, Flurstücke 125 teilw., 126 teilw. sowie 57 teilw.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird begrenzt:

- im Norden durch das vorhandene Betriebsgelände der Investorin,
- im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 122,
- im Süden durch die südliche Grenze des vorhandenen Wirtschaftswegs (Flurstück 57) und
- im Westen durch Gewerbegrundstücke entlang der Jünkerather Straße.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beigefügten Planzeichnung ersichtlich.

## 4 Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungs- und Fachrecht

### 4.1 Landes- und Regionalplanung

Im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sind die übergeordneten Ziele der Raumordnung, d.h. der Landes- und Regionalplanung zu beachten. Demnach fließen die planerischen Vorgaben der Landesplanung und der Regionalplanung in die Bauleitplanung ein.

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (MWIDE, 2020) ist der 53. Änderungsbereich als Freiraum ausgewiesen. Die Ziele der Landesplanung werden durch den Regionalplan konkretisiert.

Im aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (ehemals „Gebietsentwicklungsplan Region Aachen", in Kraft getreten am 10.06.2003) (Bezirksregierung Köln, 2003) ist der Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Eine Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) ist bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung an

die Bezirksregierung Köln bereits erfolgt. Die Landesplanerische Zustimmung wurde seitens der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 30.04.2021 erteilt.

Die Ziele der Raumordnung werden somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfüllt.

## 4.2 Flächennutzungsplan

Der vom Regierungspräsidenten Köln am 06.04.1990 unter dem Zeichen 35.2.11-4101-13/90 genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar.

Da der Änderungsbereich zukünftig gewerblich genutzt werden soll, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

## 4.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Landschaftsplan Weilerswist des Kreises Euskirchen (Kreis Euskirchen, 2004) stellt den 53. Änderungsbereich als „Flächen, die gemäß rechtswirksamem FNP für eine künftige bauliche Nutzung vorgesehen sind" mit dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung" dar.

Innerhalb des Änderungsbereiches sowie in der unmittelbaren Umgebung bestehen keine Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wie z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen, geschützte oder schutzwürdige Biotope. (LANUV, 2023)

Im Änderungsbereich oder der näheren Umgebung wurden bei der Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen auch keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen. (LANUV, 2023)

## 4.4 Wasserschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches der 53. Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Oberflächengewässer oder Quellbereiche. Der Geltungsbereich liegt auch in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet (HQ 100 und 500). (UVO, 2023)

## 4.5 Bestehendes Planungsrecht

Für den Änderungsbereich besteht aktuell kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und grenzt im Norden an die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich hier daher nach § 35 BauGB.

# 5 Geplante Änderung

## 5.1 Ziel und Zweck der Änderung

Mit der geplanten 53. Änderung des Flächennutzungsplans sollen für die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortsicherung und zur Entwicklung eines bestehenden Betriebes (Betriebserweiterung) geschaffen werden.

## 5.2 Planinhalte

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Diese soll zukünftig als Gewerbegebiet dargestellt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan berücksichtigt bei geplanten Gewerbegebieten die Nachbarschaft von schützenswerten Nutzungen (Wohnen) und stellt für an den Änderungsbereich angrenzenden Gebiete eingeschränkte gewerbliche Bauflächen G(E) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. In gewerblichen Bauflächen ist grundsätzlich die Ansiedlung für Gewerbe- und Industriegebieten möglich. Die Einschränkung der gewerblichen Bauflächen führt dazu, dass Industriegebiete, die ein hohes Störpotential für die Wohnnutzung im Westen aufweisen, ausgeschlossen werden.

Im Änderungsbereich wird die Art der Nutzung zu Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO geändert. Durch die ausgewählte Darstellung wird der Ansiedlung eines Industriegebietes entgegengewirkt. Die Verträglichkeit des Gewerbegebietes mit der Wohnnutzung wird im Bebauungsplan Nr. 128, 4 Änderung geprüft. Weitere Einschränkungen der Nutzungen erfolgen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans.

# 6 Erschließung

<u>Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz</u>

Die überörtliche Anbindung erfolgt wie bisher über die Dauner Straße nördlich des Änderungsbereichs an die L 210. Durch die nun anstehende Erweiterungsfläche ist nur von einer geringen Zunahme der Verkehrszahlen auszugehen, sodass dies auf den vorliegenden Kreuzungsbereich keine bedeutsamen Änderungen haben wird. Sollte es wider Erwarten hier zu einem Problem kommen, wird die Gemeinde Weilerswist erforderliche Maßnahmen wie z. B. die Einrichtung einer Lichtsignalanlage, in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und dem zuständigen Straßenverkehrsamt des Kreises Euskirchen vornehmen. Ein Verkehrsproblem mit der L 194 kann ausgeschlossen werden, da diese nicht mehr direkt berührt ist. Die ehemalige Zufahrt des Gewerbegebiets von der Schleidener Straße auf die L 194 (Euskirchener Straße) wurde durch den Neubau der Dauner Straße und den Umbau des Bahnübergangs Schleidener Straße unterbunden.

Die Dauner Straße sowie das Teilstück der Schleidener Straße bis zum Betriebsgrundstück war bereits Bestandteil des Ursprungsplanes Nr. 128 „Gewerbegebiet

Ottenheim". Auf der Grundlage dieser Planung ist seinerzeit die Dauner Straße, hier insbesondere der Einmündungsbereich in die Straßfelder Straße, verkehrsgerecht ausgebaut worden. Die An- und Abfahrten zum Betriebsgrundstück der Investorin erfolgen von der Straßfelder Straße (L 210) über die Dauner Straße/Schleidener Straße.

Über die Bahnhaltestelle Weilerswist-Derkum, die in ca. 450 m Entfernung liegt, ist der 53. Änderungsbereich auch an den regionalen öffentlichen Personennahverkehr gut angebunden. Hier fährt die RB 24 stündlich in Richtung Köln und Kall.7

Erschließung des Änderungsbereichs

Das Betriebsgrundstück ist derzeit unmittelbar von der Schleidener Straße aus erschlossen. Das Verwaltungsgebäude sowie die zugehörigen Einstellplätze befinden sich auf dem nördlichen Teil des Grundstücks. Die Erschließung des Betriebes ist damit einschließlich der Erweiterungsflächen gesichert.

# 7 Schmutz- und Niederschlagswasser

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Bereich des Gewerbegrundstücks wird in den bestehenden Mischwasserkanal in der Schleidener Straße eingeleitet. Der Kanalanschluss wurde bereits hergestellt.

Versickerung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und von den befestigten Flächen des Betriebsgeländes wird gemäß § 51 a LWG am östlichen Rand des Plangebietes der 40. Flächennutzungsplanänderung, die ebenfalls zum Betriebsgelände gehört, in eine geschlossene Rigolen-Anlage (Dachentwässerung) bzw. in eine offene Versickerungsanlage mit belebter Bodenzone (befestigte Flächen) (Flurstück 126) zur Versickerung geleitet.

# 8 Auswirkungen der Planung

## 8.1 Schall

Zur Beurteilung der Geräuschsituation wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 128, 4. Änderung eine schalltechnische Untersuchung (ACCON GmbH, 2023) erarbeitet, die die Auswirkungen der Lärmimmissionen von den in der Umgebung verlaufenen Straßen, Bahnschienen und Gewerbebetrieben auf die im Geltungsbereich vorgesehenen Nutzungen bewertet und Schallschutzmaßnahmen zur Gewährleistung von gesunden Arbeitsverhältnissen vorgibt. Außerdem wurde untersucht, ob die von den geplanten Nutzungen ausgehenden Lärmemissionen angrenzende lärmempfindliche Nutzungen negativ beeinflussen. Hierbei geht es vor allem um die Wohnnutzung westlich der Schienen. Durch die schalltechnische Un-

tersuchung und daraus resultierende mögliche Maßnahmen sollen auch hier gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse weiterhin sichergestellt werden. Die Untersuchung kam zu folgenden Ergebnissen:

Aufgrund des Verkehrslärms sind im westlichen Teil des Änderungsbereiches entlang der Bahnstrecke Beurteilungspegel von bis zu maximal 57 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts zu erwarten. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches sind Beurteilungspegel von bis zu 52 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts zu erwarten. Folglich werden die Orientierungswerte des Beiblatt 1 zur DIN 18005 für ein Gewerbegeiet (GE) von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts im gesamten Änderungsbereich tags um mindestens 8 dB(A) und nachts um mindestens 3 dB(A) unterschritten.

Durch die Gewerbegeräuschimmissionen sind im Änderungsbereich Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts zu erwarten. Damit werden die Richtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete tags und nachts um mindestens 3 dB(A) unterschritten. In der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 werden Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen getroffen.

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes ist es Voraussetzung, dass an der schutzbedürftigen Bebauung im Einwirkungsbereich der Gewerbeflächen in Zukunft keine unzulässigen Geräuschimmissionen auftreten werden. Dafür wird im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 eine Gliederung des Gewerbegebiets gemäß der Anlage 1 des Abstandserlasses NRW erfolgen. Im Abstandserlass NRW sind in der Anlage 1 insgesamt 221 Betriebsarten in 7 Abstandsklassen aufgeteilt. Als unteres Maß der Abstandsliste sollte ein Mindestabstand von 100 m (Abstandsklasse VII) zwischen Gebieten mit „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben" und reinen Wohngebieten eingehalten werden.

Die zu berücksichtigenden Wohnbebauung westlich des Änderungsbereiches wird mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets berücksichtigt. Das Gebiet der Wohnbebauung verläuft parallel zur Bahnstrecke. Der Abstand zum Änderungsbereich beträgt ca. 150 m. Somit sind die Betriebsarten der Abstandsklasse VII im gesamten Änderungsbereich zulässig. Ab einem Abstand von 200 m sind Betriebsarten der Abstandsklasse VI im östlichen Teil des Änderungsbereiches zulässig.

## 8.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Mit der Realisierung der Planung sind Beeinträchtigungen des Bodens durch großflächige Bebauung und Versiegelung verbunden. Für die Landwirtschaft geeignete Böden gehen verloren.

Um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden, wurde die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß für die betriebliche Erweiterung begrenzt.

Da es sich um eine Betriebserweiterung handelt, sind Alternativstandorte nur in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebsgeländes logistisch und wirtschaftlich sinnvoll. Geeignete alternative Standorte im Gewerbegebiet Ottenheim bzw. im Ortsteil Ottenheim im Sinne einer Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung sind nicht vorhanden. Für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans spricht

auch die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit, da sich die Fläche bereits im Eigentum der Investorin befindet, der die Betriebserweiterung kurzfristig realisieren will.

### 8.3 Artenschutz

Durch die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung wird ein Eingriff in die vorhandene Umwelt stattfinden. Um die Auswirkungen der Planung auf geschützte Tiere und Pflanzen einschätzen zu können, wurde im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Ginster, 2023 a) erstellt, welche zu folgenden Ergebnissen kommt.

Der Änderungsbereich kann potenziell von folgenden Arten als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat genutzt werden:

Bienenfresser, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule und Wachtel.

Da genügend Ausweisflächen als Nahrungshabitat in der Umgebung vorhanden sind, ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Die im Gutachten aufgezählten Maßnahmen werden in die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 als Hinweise einfließen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Individuen) und Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungszeiten) vermieden werden.

### 8.4 Umweltprüfung

Eine formale Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zusammengestellt. Hierbei sollen u. a. die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die Landschaftspflege untersucht werden, um in der weiteren Planung Berücksichtigung zu finden.

## 9 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

### 9.1 Zusammenfassung

Der Änderungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Ottenheim in der Gemarkung Lommersum, Flur 8, Flurstücke 57 teilw., 125 teilw. sowie 126 teilw.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird begrenzt:

- im Norden durch das vorhandene Betriebsgelände der Investorin,
- im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 122,
- im Süden durch die südliche Grenze des vorhandenen Wirtschaftswegs (Flurstück 57) und
- im Westen durch Gewerbegrundstücke entlang der Jünkerather Straße.

Mit der Aufstellung der der 53. Änderung des Flächennutzungsplans soll auf der ca. 3,2 ha großen Fläche die planungsrechtliche Voraussetzung für eine notwendige Betriebserweiterung des im Norden angrenzenden Gewerbebetriebes geschaffen werden. Aus Gründen der Betriebserhaltung bzw. -erweiterung benötigt die Firma Brock weitere Gewerbeflächen.

Bei dem Betrieb handelt es sich um eine Unternehmensgruppe aus dem Bereich, Reifen - und Felgenhandel. Auf der Grundlage der 32. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim" hat die Firma im Norden des Betriebsgrundstücks bereits ein Verwaltungsgebäude sowie mehrere Lagerhallen errichtet. Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 ist in Richtung Süden und Osten eine Erweiterungsfläche für den Betrieb gesichert worden. Die bisher ausgewiesenen Flächen sind bereits vollständig bebaut bzw. befinden sich im Bau. Im Rahmen der Fortschreibung der Projektentwicklung wurde das betriebliche Erfordernis für eine weitere bauliche Entwicklung in südlicher Richtung festgestellt.

Für die Standortsicherung und die Entwicklung des Betriebes werden weitere Lagerflächen für die Waren benötigt, die flexibel unterteilt werden können. Den geplanten Nutzungen soll ein Rahmen vorgegeben werden, innerhalb dessen Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten möglich sind. Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 128, 4. Änderung sollen die planungsrechtliche Grundlage für gewerbliche Nutzungen des bestehenden Betriebs und eine langfristige Planungs- und Standortsicherheit geschaffen werden.

Da durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine direkten Eingriffe in die Natur und Landschaft erfolgen, wird die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplanverfahren ermittelt. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan Nr. 128, 4. Änderung geregelt.

Der Änderungsbereich ist durch Verkehrs- und Gewerbelärm vorbelastet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind daher Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht negativ betroffen.

## 9.2 Grundlagen der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen darzustellen. Der Umweltbericht wird gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erarbeitet (Anlage zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Die zu berücksichtigenden Umweltbelange sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB angegeben.

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entfällt die für das Planvorhaben grundsätzlich vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem UVPG, da für den Bauleitplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

## 9.3 Vorhabenbeschreibung

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Ottenheim in der Gemarkung Lommersum, Flur 8, Flurstücke 57 teilw., 125 teilw. sowie 126 teilw.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird begrenzt:

- im Norden durch das vorhandene Betriebsgelände der Investorin,
- im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 122,
- im Süden durch die südliche Grenze des vorhandenen Wirtschaftswegs (Flurstück 57) und
- im Westen durch Gewerbegrundstücke entlang der Jünkerather Straße.

Mit der geplanten 53. Änderung des Flächennutzungsplans soll für die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für eine notwendige Betriebserweiterung des im Norden angrenzenden Gewerbebetriebes geschaffen werden. Aus Gründen der Betriebserhaltung bzw. -erweiterung benötigt die Firma Brock weitere Gewerbeflächen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan berücksichtigt bei geplanten Gewerbegebieten die Nachbarschaft von schützenswerten Nutzungen (Wohnen) und stellt für die an den Änderungsbereich angrenzenden Gebiete eingeschränkte gewerbliche Bauflächen G(E) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. In gewerblichen Bauflächen ist grundsätzlich die Ansiedlung für Gewerbe- und Industriegebieten möglich. Die Einschränkung der gewerblichen Bauflächen führt dazu, dass Industriegebiete, die ein hohes Störpotential für die Wohnnutzung im Westen aufweisen, ausgeschlossen werden. Im Änderungsbereich wird die Art der Nutzung zu Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO geändert. Durch die ausgewählte Darstellung wird der Ansiedlung eines Industriegebietes auch im Änderungsbereich entgegengewirkt.

## 9.4 Planungsrelevante Vorgaben und Umweltschutzziele

Die Umweltprüfung erfolgt anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannten Umweltbelange. Nachfolgend sind die wesentlichen, bei der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachplanungen aufgeführt.

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
- DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)
- DIN 45 680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft
- DIN 45 681 (Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschen)
- DIN EN 12 354 (Bauakustik)
- DIN ISO 9613 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NW)
- Landschaftsgesetz NRW (LG NW)
- Regionalplan Düsseldorf
- Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, RLS – 19
- TA Lärm
- TA Luft
- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)

### a) Regionalplan

Im aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (ehemals „Gebietsentwicklungsplan Region Aachen", in Kraft getreten am 10.06.2003) (Bezirksregierung Köln, 2003) ist der Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

### b) Flächennutzungsplan

Der vom Regierungspräsidenten Köln am 06.04.1990 unter dem Zeichen 35.2.11-4101-13/90 genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Da der Geltungsbereich zukünftig gewerblich genutzt werden soll, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

### c) Vorhandenes Planungsrecht

Für den Änderungsbereich besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist demnach heute nach § 35 BauGB zu beurteilen. Zur Umsetzung der Planung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 aufgestellt.

### d) Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Weilerswist des Kreises Euskirchen (Kreis Euskirchen, 2004). Der Änderungsbereich wird als „Flächen, die gemäß rechtswirksamem FNP für eine künftige bauliche Nutzung vorgesehen sind" mit dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung" dargestellt.

### e) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Fauna-Flora-Habitat (FFH) –Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

Im Änderungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung wurden bei der Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen. (LANUV, 2023)

### f) Geschützte Biotope und weitere Schutzgebiete

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete vorhanden. (LANUV, 2023)

<u>Naturschutzgebiete</u>

Im Änderungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete vorhanden. In der weiteren Umgebung befinden sich folgende Naturschutzgebiete (LANUV, 2023):

- EU-119 „NSG Strukturreicher Biotopkomplex westlich Derkum" in ca. 700 m Entfernung nordwestlich des Änderungsbereiches.

<u>Landschaftsschutzgebiete</u>

Im Änderungsbereich sowie in der näheren Umgebung sind keine Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. In der weiteren Umgebung befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete (LANUV, 2023):

- LSG-5206-0019 „LSG Erfttal und Erftmuehlenbach" in ca. 350 m Entfernung, südwestlich des Änderungsbereiches;
- LSG-5207-0003 „LSG Erftniederung" in ca. 500 m Entfernung, westlich des Änderungsbereiches.

### g) Naturräumliche Einheit

Der Änderungsbereich ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht" (NRW 55), der Haupteinheit „Zülpicher Börde" (NRW 553) und der Untereinheit „Escher Lößplatte" (NRW 553.00) zuzuordnen. (LANUV, 2023)

Zülpicher Börde

Der Südteil der rheinischen Lößbörden, die Zülpicher Börde, ist eine durch tektonische Vorgänge geprägte Landschaft mit einer durchschnittlichen Höhenlage zwischen 100 bis 150 m ü. NN. Die durch tertiäre und jüngere Sedimente geprägte Landschaft ist von mächtigen Terrassenschottern der Haupt- und Mitteltrassen im Bereich des Rhein-Maas Schwemmfächers bedeckt, auf denen eine Lößauflagerung von rund 2 Metern Mächtigkeit vorhanden ist. Innerhalb der Zülpicher Börde sind primär tief entkalkte Lößlehme vorhanden, aus denen Braunerden entstanden (BLR 1978).

Escher Lößplatte

Die Escher Lößplatte zeichnet sich als eine weitflächige, offene Agrarlandschaft aus. Einige kleine Bäche durchqueren den Südteil der Lößlehmplatte. Für die alten agrarbäuerlichen Siedlungen ist eine deutliche Auenorientierung kennzeichnend, also eine Konzentration entlang der Übergänge von der trockenen Ackerplatten zu den feuchten Auen. Eine diesbezügliche Siedlungsleitlinie hebt sich besonders im Westen entlang des Erftrandes hervor (BLR 1978).

## 9.5 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

### a) Tiere und Pflanzen, Artenschutz, biologische Vielfalt

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Ginster, 2023 b) erstellt, der die im Änderungsbereich vorhandenen Biotoptypen beschreibt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Änderungsbereichs der 53. FNP-Änderung. Der Änderungsbereich der FNP-Änderung wurde lediglich um den südlich anschließenden Wirtschaftsweg erweitert.

Der Änderungsbereich stellt eine von Ackerkulturen dominierte Fläche am Siedlungsrand von Weilerswist-Ottenheim dar.

Der Großteil der Fläche des Änderungsbereiches, mit Ausnahme des Wirtschaftsweges, wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die ackerbauliche Bearbeitung der Flächen reicht bis auf ca. 0,5 m an die Wirtschaftswege heran, so dass nur schmale, artenarme Gras- und Krautsäume mit einer verarmten Flora und Fauna ausgebildet sind. Die Artenzusammensetzung besteht aus wenigen eurytopen und nitrophilen Arten. Aufgrund des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und überwiegend mineralischen Düngemitteln sind Wildkräuter nur in geringem Maß und engem Artenspektrum ausgebildet. Dementsprechend bieten sie auch nur Nahrung für wenige Insektenarten.

Für den Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (Ginster, 2023 a). Sie kommt zu den folgenden wesentlichen Ergebnissen:

Das LANUV nennt für den vierten Quadranten des Messtischblattes 5206-4 folgende zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten:

Amphibien: Knoblauchkröte

Säugetiere: Europäischer Biber

Vögel: Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Grauammer, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Nachtigall, Bienenfresser, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Uferschwalbe, Uferschwalbe, Schwarzkehlchen, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz

Um weitere Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zu bekommen, wurden in einem weiteren Schritt die Daten des Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des LANUV abgefragt. Für den Änderungsbereich und sein Umfeld (500 m Radius) sind für keine planungsrelevanten Arten Nachweise dargestellt.

Über den 500 m-Radius hinaus wurde ein Brutpaar der Rohrweihe (Anzahl: Art vorhanden, Reproduktionsnachweis, Jahr 2007) und die Grauammer (Anzahl: 1, Revierkartierung, singendes Männchen auf einem Baum, Jahr 2007) beobachtet.

Das Habitatpotential ist im Wesentlichen auf Arten der offenen-, intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur beschränkt. Für Bodenbrüter schränken freilaufende Hunde und Katzen das Lebensraumpotenzial stark ein.

Nach Auswertung der Habitatansprüche der aufgeführten Arten, kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich potenziell von folgenden Arten als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat genutzt werden kann:

Bienenfresser, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule und Wachtel.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Änderungsbereich sind derartige Vorkommen nicht zu erwarten.

### b) Landschaft und Landschaftsbild

Das Vorhaben ist am östlichen Siedlungsrandbereich von Weilerswist-Derkum verortet.

Der Änderungsbereich als auch das großräumige Umfeld werden von ackerbaulich genutzten Flächen dominiert; strukturierende Landschaftselemente, wie Gehölzbestände oder -reihen, sind ausschließlich in den Siedlungsbereichen oder entlang von Verkehrstrassen vorhanden. Ergänzend dazu befindet sich südlich des Gebiets ein geringer Gehölzbestand.

Die Topografie des Änderungsbereiches ist sehr ausgeglichen; im unmittelbaren und großräumigen Umfeld sind keine topografischen Strukturen mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild vorhanden.

Im Änderungsbereich sind keine weiträumigen Blickbeziehungen vorhanden.

Aufgrund des angrenzenden Industriegebiets und der nahe gelegenen Bahn-Station, hat der Änderungsbereich keine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholung der lokalen oder regionalen Bevölkerung. (Ginster, 2023 b)

### c) Fläche und Flächeninanspruchnahme

Der Änderungsbereich ist derzeit größtenteils, bis auf den Wirtschaftsweg im Süden, unversiegelt.

### d) Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind größtenteils, bis auf den Wirtschaftsweg, unversiegelt und werden intensiv ackerbaulich genutzt. Den unversiegelten Böden kommt eine allgemeine Bedeutung zur Übernahme natürlicher Bodenfunktionen zu.

Der Bodenkarte NRW (BK50) (Geologischer Dienst NRW, 2023 a) kann entnommen werden, dass im Änderungsbereich zwei Bereiche mit unterschiedlichem geologischem Untergrund vorzufinden sind.

Der geologische Untergrund setzt sich im nördlichen Teilbereich des Änderungsbereiches aus

- mittel toniger Schluff, zum Teil schwach kiesig und stark toniger Schluff, zum Teil schwach kiesig und schluffiger Lehm, zum Teil schwach kiesig aus jungpleistozänem Löß über
- Sand, stark kiesig und schwach lehmiger Sand, stark kiesig und schwach toniger Sand, stark kiesig aus alt- bis mittelpleistozänen Terrassenablagerungen zusammen.

Die anstehende Pseudogley-Braunerde setzt sich aus tonig-schluffigen Lehm zusammen. Die absolute Gründigkeit bzw. die Durchwurzelungstiefe des Bodens beträgt 11 dm. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (45-55 Bodenpunkte). Die gesättigte Wasserleitfähigkeit ist mittelmäßig und die nutzbare Feldkapazität ebenfalls mittel ausgeprägt. Der Boden ist hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit als "nicht bewertet" bewertet.

Der geologische Untergrund des restlichen Teilbereiches des Änderungsbereiches setzt sich aus

- mittel toniger Schluff, schwach kiesig und schluffiger Lehm, schwach kiesig und schwach sandiger Lehm, schwach kiesig aus jungpleistozänen Löß über
- Sand, stark kiesig und schwach toniger Sand, stark kiesig und schwach lehmiger Sand, stark kiesig altpleistozänen und mittelpleistozäne Terrassenablagerungen zusammen.

Die anstehende Parabraunerde setzt sich aus stark tonig- schluffigen Schluff zusammen. Die absolute Gründigkeit bzw. die Durchwurzelungstiefe des Bodens beträgt 11 dm. Die Ertragsfähigkeit liegt im hohen Bereich (55-75 Bodenpunkte). Die gesättigte Wasserleitfähigkeit ist mittel und die nutzbare Feldkapazität ist hoch ausgeprägt. Der Boden ist hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit "nicht bewertet".

Altlasten sind nicht bekannt.

### e) Wasser

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten. Der Geltungsbereich befindet sich in der geplanten Schutzzone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim ab dem Jahr 2050.

Grundwasser

Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des Ministeriums Für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW entnommen. Der Änderungsbereich liegt im Bereich des 267,4 km² großen Grundwasserkörper "Hauptterrassen des Rheinlandes". Das vorhandene silikatische Gestein ist als Poren-Grundwasserleitertyp mit einer mittleren bis hohen Durchlässigkeit anzusprechen. Der Grundwasserkörper ist als horizontal kontinuierlicher Körper zu beschreiben. Die Belastungen des Grundwassers resultieren aus diffusen Quellen der Landwirtschaft sowie aus einer Wasserentnahme. Folgende Auswirkungen resultieren aus den bekannten Belastungen des Grundwassers:

- Verschmutzung durch Chemikalien
- Schaden an grundwasserabhängigen terrestrischen Ökosystem aus chemischen / quantitativen Gründen
- Entnahme überschreitet verfügbare Grundwasserressourcen (sinkender Wasserspiegel)
- Belastung mit Nährstoffen
- Verringerung der Qualität in Verbindung stehender Wasserkörper aus chemischen / quantitativen Gründen

Der chemische- und mengenmäßige Zustand sowie der Nitratwert sind jeweils mit „schlecht" bewertet.

Oberflächenwasser

In einer Entfernung von rund 600 m westlich des Änderungsbereiches befindet die Erft. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten (HQ 100 und 500). (UVO, 2023)

### f) Luft und Klima

Luft

Der Änderungsbereich befindet sich in geringer Entfernung zu den Trassenverläufen der L210 und der L194. Ein Luftreinhalteplan liegt für das Stadtgebiet von Weilerswist nicht vor. Bestandsdaten zu relevanten Emissionen können der Themenkarte "Luft" des Informationssystems "NRW Umweltdaten vor Ort" (UVO, 2023) entnommen werden. In der folgenden Tabelle sind die Belastungen durch Luftschadstoffe für den Änderungsbereich basierend auf den Daten der Themenkarte "Luft" aufgeführt.

Tabelle 1: Emissionen aus Industrie und Verkehr

| | Industrie (2012) | Verkehr (2013) |
|---|---|---|
| Feinstaub (PM 2,5) | - | - |
| Feinstaub (PM10) | 36 - 110 kg/km² | - |
| Distickoxide (N2O) | - | - |
| Kohlendioxid (CO2) | - | - |
| Methan (CH4) | - | - |
| Schwefeloxide (SOx/SO2) | 10 - 66 kg / km² | - |
| Stickoxide (NOx/NO2) | < 0,18 t / km² | - |

Quelle: (Ginster, 2023 b)

Klima

Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV, 2023) kann entnommen werden, dass der Änderungsbereich im überwiegend atlantisch geprägten Klima der Niederrheinischen Bucht mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern liegt. Die Jahresniederschlagsmenge ist mit 636 mm relativ gering. Es herrschen Winde aus westlicher Richtung vor; die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 10,7°C.

Lokalklimatisch ist der Änderungsbereich dem Stadtrand-Klimatop zuzuordnen. Charakteristisch sind stärkere Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht, niedrige Windgeschwindigkeiten und Luftfeuchte.

### g) Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Im Folgenden werden die auf der Änderungsbereich einwirkenden Beeinflussungen auf den Menschen und seine Gesundheit beschrieben. Eine Erholungsfunktion weist den Änderungsbereich nicht auf.

Schall

Im Änderungsbereich bestehen Belastungen aus dem Verkehrslärm (Straßen- und Schienenverkehr) und Gewerbelärm. Fluglärm, Sportlärm und Freizeitlärm sind hier nicht relevant.

Gemäß den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung (ACCON GmbH, 2003) sind aufgrund des Verkehrslärms im westlichen Teil des Änderungsbereiches entlang der Bahnstrecke Beurteilungspegel von bis zu maximal 57 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts zu erwarten. Im östlichen Teil des Änderungsbereichs sind Beurteilungspegel von bis zu 52 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts zu erwarten. Folglich werden die Orientierungswerte des Beiblatt 1 zur DIN 18005 für ein Gewerbegeiet (GE) von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts im gesamten Änderungsbereich tags um mindestens 8 dB(A) und nachts um mindestens 3 dB(A) unterschritten.

Durch die Gewerbegeräuschimmissionen sind im Änderungsbereich Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts zu erwarten. Damit werden die Richtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete tags und nachts um mindestens 3 dB(A) unterschritten.

Für den gesamten Änderungsbereich wurde ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 68 dB(A) (LPB IV) berechnet.

Luftschadstoffe und Gerüche

Wie bereits im Unterkapitel f Luft und Klima beschrieben, ist der Änderungsbereich durch Feinstaub (PM10), Schwefeloxide (Sox/SO) sowie Stickoxide (NOx/NO2) vorbelastet (s. Tabelle 1). Es sind keine Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub nach der 39. BImSchV bekannt.

Belästigungen durch Gerüche bzw. Überschreitungen der Anforderungen der TA Luft 2021, Anlage 7 sind nicht bekannt.

Lichtemissionen und -immissionen

Kritische Emissionen und Immissionen durch Lichtquellen aller Art liegen im Bestand nicht vor.

Erschütterungen

Der Änderungsbereich ist keinen planungsrelevanten Erschütterungseinträgen ausgesetzt und es gehen keine entsprechenden Emissionen von ihm aus.

Störfallbetriebe/ Gefahrenabwehr

Im Änderungsbereich sind keine Betriebe und Anlagen im Sinne der 12. BImSchV bzw. der Seveso-III-Richtlinie (sogenannte Störfallbetriebe) vorhanden.

Erdbebenzone

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T.

Starkregen

Gemäß der Starkregenhinweiskarte für NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) (Geologischer Dienst, 2023 b) können im Änderungsbereich im Falle eines extremen Starkregens in Teilen Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m auftreten. Im Osten des Änderungsbereiches können vereinzelt auch Wasserhöhen von bis zu 1 m erreicht werden.

#### h) Kulturelles Erbe und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale oder andere für die Umweltprüfung relevante Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

#### i) Wirkungsgefüge zwischen den Umweltbelangen

... Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Das Wirkungsgefüge ist weitgehend durch die anthropogene Prägung des Änderungsbereiches bestimmt. Naturnahe Bereiche mit einem entsprechenden natürlichen Gefüge kommen nicht vor. Die bestehende Begrünung wirkt sich positiv auf das Klima aus. Der unversiegelte Boden hat positive Auswirkungen auf die Grundwasserbildung.

#### j) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Derartige Wechselwirkungen liegen für den Geltungsbereich im Bestand nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

## 9.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der Änderungsbereich vorerst als landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten. Der bestehende Betrieb der Investorin könnte sich nicht erweitern und müsste einen neuen Standort für eine Betriebsverlagerung suchen. Da innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes keine passenden Flächen verfügbar sind, könnte es dazu führen, dass für die Betriebsverlegung ökologisch wertvollere, größere Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

## 9.7 Planungsalternativen

Die FNP-Änderung wird mit dem Ziel aufgestellt, Flächen für die Betriebserweiterung der Investorin planungsrechtlich zu sichern und städtebaulich zu ordnen. Der bestehende Betrieb schließt im Norden an den Änderungsbereich an. Bei einer Betriebserweiterung sind Alternativstandorte nur in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebsgeländes logistisch und wirtschaftlich sinnvoll. Bauliche Erweiterungen auf dem Grundstück des bestehenden Betriebes sind aufgrund der Grundstücksgröße und des bestehenden Planungsrechts nicht mehr möglich. Geeignete alternative Standorte im Gewerbegebiet im Sinne einer Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung sind nicht vorhanden.

Zur Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 aufgestellt. Der Rat der Gemeinde Weilerswist verfolgt somit das Ziel diese Fläche zu einer gewerblichen Baufläche zu entwickeln. Die gewählte Dartstellung ergibt sich auch aus dem Regionalplan, welcher den Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) darstellt. Da sich Bauleitplanungen aus dem Regionalplan entwickeln sollen, um die Ziele der Raumordnung zu erfüllen, besteht derzeit lediglich die Alternative den Änderungsbereich als Industriegebiet darzustellen, was zu einer stärkeren Belastung der im Westen liegenden Wohnbebauung führen würde.

## 9.8 Prognose über die planbedingte Entwicklung des Umweltzustandes

Die nachfolgende Darstellung umfasst sowohl bau- als auch betriebsbedingte Auswirkungen der Planung. Die Nutzung natürlicher Ressourcen wird unter den entsprechenden Belangen wie insbes. Boden, Wasser etc. behandelt.

### a) Tiere und Pflanzen, Artenschutz, biologische Vielfalt

Tiere und Artenschutz

Der Änderungsbereich kann potenziell von folgenden Arten als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat genutzt werden: Bienenfresser, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule und Wachtel.

Da genügend Ausweisflächen als Nahrungshabitat in der Umgebung vorhanden sind, ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass die Durchführung der geplanten Maßnahme nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen, wie beispielsweise Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiteneuropäischer Brutvögel, berücksichtigt werden. (Ginster, 2023 a)

Bewertung

Durch die Planung entstehen unter Beachtung der allgemeinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Pflanzen

Bei den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich überwiegend um Bereiche, die aufgrund der Lage am Siedlungsrand von Ottenheim, der intensiv ackerbaulichen Flächennutzung und der vegetativen Ausstattung von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind.

In der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) und visuellen Reizen (Baufahrzeuge, Baumaterialien etc.) zu rechnen. Die

an das Baufeld angrenzenden Freiflächen werden temporär beeinträchtigt und mit Abschluss der Bauphase durch die ausführende Baufirma wiederhergerichtet.

Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans in erster Linie durch die Flächenversiegelung und damit den Verlust von geringwertigen Biotopstandorten beeinträchtigt. Die zukünftig überbauten und befestigten Flächen gehen als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren.

Infolge der Umsetzung des Bebauungsplans ist auf den ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zukünftig als unversiegelte, begrünte Flächen sowie Flächen für Gehölzanpflanzungen vorgesehen sind, von einer Verbesserung des Biotoppotenzials auszugehen. (Ginster, 2023 b)

Bewertung:

Nach erfolgtem Ausgleich des Biotopwertdefizits auf Ebene des Bebauungsplans verbleiben für das Schutzgut Pflanzen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat der Änderungsbereich keine Bedeutung für die biologische Vielfalt.

Bewertung:

Die Planung wirkt sich hinsichtlich der biologischen Vielfalt nicht aus.

### b) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Fauna-Flora-Habitat (FFH) –Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete sowie auf geschützte Biotope

Aufgrund der Abstände zu den in der Umgebung vorhandenen Schutzgebieten und geschützten Biotopen (vgl. dazu Kap. 9.4 e und f) sind diesbezügliche Auswirkungen der Planung nicht zu erwarten.

### c) Landschaft und Landschaftsbild

Hinsichtlich des Landschaftsbildes gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen aus, da der Änderungsbereich bereits durch das angrenzende Gewerbe und die Bundesstraße B 229 vorbelastet ist. Die neuen gewerblichen Nutzungen werden sich in das vorhandene und durch Gewerbe geprägte Ortsbild einfügen. Zur Verminderung tragen auch bezüglich des Landschafts- / Ortsbildes die randlichen Begrünungsmaßnamen mit Hecken- und Baumpflanzungen bei. Die lückige Baumreihe südwestlich des Änderungsbereiches entlang der B 229 kann fortgeführt werden. (Ginster, 2023 b)

Bezüglich der Freizeit- und Erholungsfunktion gehen von der Planung keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand aus.

Bewertung:

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Landschaft und Landschaftsbild.

### d) Fläche, Flächeninanspruchnahme

Im Ausgangszustand ist der gesamte Änderungsbereich, bis auf den Wirtschaftsweg im Süden unversiegelt. Durch die Darstellung des Änderungsbereiches als Gewerbegebiet wird die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Bebauungsplans Nr. 128 4. Änderung geschaffen. Im Bebauungsplan ist angedacht, den gesamten Änderungsbereich, bis auf den Wirtschaftsweg, als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festzusetzen. Im Planungszustand wird sich der Anteil der versiegelten Flächen auf 24.920 m² erhöhen.

Bewertung:

Die Planung führt im Vergleich mit der Ausgangssituation zur einer hohen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die Planung wirkt sich für das Umweltschutzgut Fläche negativ aus. Bei nicht Durchführung des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung würde der bestehende Betrieb einen neuen, größeren Ansiedlungsstandort mit Erweiterungsflächen im Außenbereich suchen müssen, da im bestehenden Gewerbegebiet keine passenden Flächen verfügbar sind. Eine Umsiedlung des gesamten Betriebsstandortes würde zu höheren Flächeninanspruchnahmen führen. Mit der Planung an dem bereits vom Gewerbe umgebenen Standort in direkter Nähe zum bestehenden Betrieb werden größere negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche verhindert.

### e) Boden

Durch die zukünftige Neubebauung auf bisher unversiegelten Flächen wird der Bodenhaushalt des Änderungsbereiches beeinträchtigt. Im Änderungsbereich wird Boden, der bereits anthropogen überprägt ist, auf Teilflächen abgetragen und durch Überbauung mit Gebäuden und Erschließungseinrichtungen versiegelt. Je nach Art der Versiegelung wird auf den entsprechenden Flächen das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre können nicht mehr stattfinden, die Bodenentwicklung kann sich nicht fortsetzen. Je nach Auflast finden tiefgründige und irreversible Bodenveränderungen statt. Der Boden geht damit als Standort für Biotope verloren.

Fachtechnisch ist ein über lange Zeiträume ackerbaulich nach den Regeln der „guten fachlichen Praxis" bewirtschafteter Boden im Verhältnis zu einem naturbelassenen Boden in seiner Funktion als Lebensraum für bodenlebende Organismen eingeschränkt. Die Bewertung dieser Tatsache als Vorbelastung ist keine rechtliche, sondern eine rein fachliche Bewertung zur Darstellung der Eingriffserheblichkeit, die durch die geplante Nutzungsänderung zusätzlich entsteht. Aufgrund der vorhandenen ackerbaulichen Nutzung bestehen daher bereits Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die geplante Bebauung wird die bestehenden Beeinträchtigungen nochmals intensivieren.

Im Bebauungsplan Nr. 128, 4. Änderung werden Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt. Auf diesen Flächen wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung durch eine extensive Nutzung ersetzt. Die im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung übliche periodische Bearbeitung der oberen Bodenschicht durch den Pflug sowie die großflächige, jährliche Düngung der Flächen entfällt. (Ginster, 2023 b)

Bewertung:

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden werden insgesamt als Eingriffe mit mittlerer Erheblichkeit eingestuft.

### f) Wasser

Durch die Überbauung und Versiegelung bisher offener Bodenflächen verringern sich die Flächen, die für die Rückhaltung von Niederschlagwasser und für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sind.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und von den befestigten Flächen des Betriebsgeländes wird gemäß § 51 a LWG am östlichen Rand des Plangebietes der 40. Änderung des FNP, bzw. der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128, die ebenfalls zum Betriebsgelände gehört, in eine geschlossene Rigolen-Anlage (Dachentwässerung) bzw. in eine offene Versickerungsanlage mit belebter Bodenzone (befestigte Flächen) (Flurstück 126) zur Versickerung geleitet. Die Rigolen- und Versickerungsanlage wurde bereits für die Bebauung gem. der 3 Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 hergestellt.

Im Bereich der geplanten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bleiben Teilfunktionen des Bodens (Speicherung, Rückhaltung und Filterung von Niederschlagswasser) erhalten, die sich positiv auf das Schutzgut Wasser auswirken.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf das ab dem Jahr 2050 geplante Wasserschutzgebiet Dirmerzheim ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass zum Schutz des Grundwassers auf großflächige, unversiegelte Metalldacheindeckungen (Kupfer, Zink, Blei) als äußere Dachhaut zu verzichten ist.

Still- und Fließgewässer liegen nicht vor.

Bewertung:

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Umweltschutzgut Wasser.

### g) Luft und Klima (einschl. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität)

<u>Luft und Luftqualität</u>

Es sind keine planbedingten Änderungen der Luftqualität zu erwarten. Negative Auswirkungen durch die aus dem zusätzlichen KFZ-Verkehr resultierenden Emissionen sind aufgrund der geringfügigen Verkehrszunahme durch die Umsetzung der FNP-Änderung und des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Bewertung:

Die Planung wirkt sich auf Luft und Luftqualität nicht aus.

Klima

Grundsätzlich ist mit gewerblicher Bebauung eine Erhöhung des Anteils wärmespeichernder und klimatisch belastender Flächen verbunden.

Im Änderungsbereich sind auf Ebene des Bebauungsplans unversiegelte, begrünte Flächen sowie Gehölzanpflanzungen geplant, die nicht nur der Einbindung der Baukörper in das Umfeld und der Strukturierung des Baugebietes dienen, sondern auch zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beitragen. Sie bewirken durch die Rasen- und Gehölzflächen einen positiven Effekt auf das Schutzgut Klima. Die auf den begrünten Flächen zukünftig vorhandene Kalt- und Frischluftproduktion hat, insbesondere während der warmen Sommermonate, eine ausgleichende Wirkung auf sich schnell erwärmende, versiegelte Flächen im Änderungsbereich. (Ginster, 2023 b)

Bewertung:

Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltschutzguts Klima zu erwarten.

### h) Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Schall

Emissionen

Infolge der möglichen Gewerbenutzung kann es im Bereich der Wohnnutzung westlich des Änderungsbereiches zu zusätzlichen Schallbelastungen kommen. Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes ist es Voraussetzung, dass an der schutzbedürftigen Bebauung im Einwirkungsbereich der Gewerbeflächen in Zukunft keine unzulässigen Geräuschimmissionen auftreten werden. Dafür wird im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 eine Gliederung des Gewerbegebiets gemäß der Anlage 1 des Abstandserlasses NRW erfolgen. Das Gebiet der Wohnbebauung verläuft parallel zur Bahnstrecke. Der Abstand zum Änderungsbereich beträgt ca. 150 m. Somit ist die Betriebsarten der Abstandsklasse VII im gesamten Änderungsbereich zulässig. Die Abstände von 200 m und 300 m verlaufen durch den Änderungsbereich. Betriebsarten der Abstandsklasse VI und V wären also nur in Teilbereichen des Änderungsbereiches zulässig. Betriebe und Anlagen mit hohem Störungsgrad (Abstandsklasse I-V gem. des Abstandserlasses NRW) werden im Änderungsbereich ausgeschlossen.

Bewertung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der Lärmemissionen zu erwarten.

Immissionen

Der Änderungsbereich ist durch Verkehrs- und Gewerbelärm vorbelastet. Dies macht passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden erforderlich, die im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese gewährleisten gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse trotz der Lärmbelastung.

Bewertung:

Die Lärmimmissionen sind erheblich und von wesentlicher Bedeutung für die Planung. Die Planung gewährleistet mit ihren Festsetzungen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Luftschadstoffe

Für den Änderungsbereich liegen keine Erkenntnisse zu schädlichen Luftschadstoffkonzentrationen durch Stäube und Gase vor. Insbesondere sind hier keine Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub nach der 39. BImSchV bekannt.

Belästigungen durch Gerüche bzw. Überschreitungen der Anforderungen der TA Luft 2021, Anlage 7 sind nicht zu erwarten.

Bewertung:

Es sind keine negativen Auswirkungen durch die Planung hinsichtlich der Luftschadstoffe und Gerüche zu erwarten.

Erdbeben

Der Änderungsbereich befindet sich in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „T". Die in der DIN 4149: 2005-04 sowie DIN EN 1998 (Teil 1, 1N/A und 5 des Eurocode 8) genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgeduckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Bewertung:

Es sind keine Gesundheitsgefahren durch Erdbeben zu erwarten.

Starkregenereignisse

Gemäß der Starkregenhinweiskarte für NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) (Geologischer Dienst, 2023 b) können im Änderungsbereich im Falle eines extremen Starkregens in Teilen Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m auftreten. Im Osten des Änderungsbereiches können vereinzelt auch Wasserhöhen von bis zu 1 m erreicht werden.

Zu den Bauanträgen sind Überflutungsnachweise zu erstellen, die die Fließwege und soweit erforderlich Rückhaltebereiche für das Oberflächenwasser aufzeigen. Das Ziel ist es dabei, die Gebäude einschließlich der Keller und Tiefgaragen vor Überflutungen zu schützen.

Bewertung:

Gefahrensituationen durch Starkregenereignisse/ Überflutungen sind planbedingt nicht zu erwarten.

Störfallrisiko

Der Änderungsbereich liegt vollständig außerhalb der Achtungsabstände von Störfallbetrieben nach 12. BImSchV. Planungsrelevante Störfallrisiken liegen somit nicht vor.

Lichtimmissionen

Die Lichtimmissionen im Änderungsbereich werden sich auf das in einem Siedlungsbereich ortsübliche Maß beschränken und sind nicht von wesentlicher Bedeutung für die Planung.

### i) Kulturelles Erbe und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale oder andere für die Umweltprüfung relevante Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich derzeit nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

### j) Abrissarbeiten, Bau und Vorhandensein der Anlage

Durch die Planung werden keine Bau- und Abrissarbeiten unmittelbar veranlasst.

### k) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen sind nicht zu erwarten, denn es werden nur solche Nutzungsarten zugelassen, die keine erheblichen Belästigungen auslösen.

### l) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Aufgrund der heute in der direkten Umgebung vorhandenen gewerblichen Nutzungen fallen Haus- und Gewerbeabfälle an, die gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist entsorgt werden. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung ist mit mehr erzeugten Abfällen zu rechnen. Diese werden ebenfalls unter die Satzung fallen.

### m) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Aus der Planaufstellung sind keine derartigen Risiken zu erwarten.

**n) Kumulierungen der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen)**

Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen oder/ und spezieller Umweltrelevanz sind durch die Planung nicht negativ betroffen, da der zulässige Emissionsgrad sowie der zulässige Versiegelungsgrad im Änderungsbereich durch die Planung geordnet werden. Auf die Nutzung natürlicher Ressourcen hat das geplante Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen, solange die Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden.

**o) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Planung hat für das Umfeld keine bis geringe klimatische Auswirkungen.

**p) Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Es wird von dem Einsatz üblicher Bau- und Betriebstechniken sowie –stoffe ohne relevante Umweltauswirkungen ausgegangen.

**q) Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die FNP-Änderung löst keine relevanten Änderungen der bestehenden ökosystemaren Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt aus.

## 9.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufgrund der vorgenannten Prüfergebnisse werden auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes insbesondere Maßnahmen zur Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Festlegung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Des Weiteren erfordern die Prüfergebnisse Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen.

Darstellungen im Flächennutzungsplan sind für die erforderlichen Maßnahmen nicht notwendig.

## 9.10 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die spezifische Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4c BauGB erfordern würden.

Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt eine Unterrichtung der Behörden, dass der Bauleitplan rechtswirksam geworden ist. Dabei wird auch um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Plans erhebliche, insbesondere bisher nicht vorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB dazu verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

## 9.11 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

### a) Schwierigkeiten bei der Erhebung

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten. Die zur Verfügung stehenden Quellen genügen, um die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans in der Umweltprüfung in dem erforderlichen Umfang zu ermitteln und zu bewerten.

### b) Technische Prüfverfahren

Als technisches Prüfverfahren kam neben der Auswertung allgemein zugänglicher Quellen und dem Ortsvergleich zur Anwendung:

- Ausbreitungsberechnung der Schall-Immissionsbelastung

## 10 Quellenverzeichnis

ACCON GmbH (2003): Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung der 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim" in Weilerswist Derkum. Köln, 2023.

Bezirksregierung Köln (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Köln 2003.

ELWAS (2023): Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW", des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, Abgerufen von http://www.elwas-web.nrw.de (Daten abgerufen am 13.02.2023).

Gemeinde Weilerswist (1990): Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist. Weilerswist 1990.

Geologischer Dienst NRW (2006): Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen. Krefeld, 2018.

Geologischer Dienst NRW (2023) a: IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000. Abgerufen von: https://www.geoportal.nrw/?activetab=map#/datasets/iso/3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993 (Daten abgefragt am 14.10.2022).

Geologischer Dienst NRW (2023) b: Starkregengefahrenkarte NRW; Daten abgerufen via Geoportal des Landes Nordrhein-Westfalen: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhin-weise-nrw (Daten abgerufen 14.10.2022).

Ginster (2023) a: Bebauungsplan Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim", 4. Änderung. Artenschutzrechtliche Prüfung. Meckenheim, 2023.

Ginster (2023) b: Bebauungsplan Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim", 4. Änderung. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Meckenheim 2023

Kreis Euskirchen, der Landrat (2004): Landschaftsplan Weilerswist. Euskirchen, 2004.

MWIDE - Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf, Juni 2020. Abgerufen von https://www.wirtschaft.nrw/system/files/me-dia/document/file/20220915-lesefassung-lep.pdf; (Daten abgerufen 14.10.2022).

LANUV (2023): Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. Abgerufen von: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-daten-banken (Daten abgerufen am 13.02.2023).

UVO (2023): NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Luftverschmutzung, Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. Abgerufen von: http://www.uvo.nrw.de/ (Daten abgerufen am 13.02.2023).